Transparente Preisänderungsbedingungen schaffen und unberechtigte Gaspreiserhöhungen der letzten 3 Jahre zurückzahlen!
Antrag für den Kreiswirtschaftausschuss am 2.9.13

Sehr geehrter Herr Ambrosy,

für den kommenden Kreiswirtschaftausschuss stelle ich folgenden Antrag:

Die EWE wird aufgefordert,

1. **in ihren vertraglichen Preisänderungsbedingungen die von EuGH (21.3.2013) und BGH (31.7.2013) geforderte Transparenz und Ausgewogenheit zu schaffen**
2. **die nach diesen Maßstäben unberechtigten Gaspreiserhöhungen für Sonderkunden (Tarife Classic, Online usw.) von Dezember 2010 und September 2011 zurückzuzahlen.**

Begründung:

EuGH und BGH haben festgestellt, dass Preisänderungsklauseln in Gas-Sonderverträgen (bei EWE die Tarife Classic, Trio, Online, Business und Bio) Auskunft darüber geben müssen, aus welchem Anlass und nach welchem Modus es zu einseitigen Preiserhöhungen durch den Versorger kommen kann. Danach reicht es nicht, wenn wie bei EWE und den meisten anderen Versorgern lediglich auf Ankündigungspflichten und Kündigungsrecht verwiesen wird. Dem Kunden sind vielmehr klare und verständliche Kriterien an die Hand zu geben, wonach er Preiserhöhungen absehen kann. Konkret: **Wenn der Versorger für sich das Recht in Anspruch nimmt, die Preise zu erhöhen, weil sich Bezugspreise, Vertriebskosten, Netzentgelte, Steuern oder Abgaben erhöhen, muss dies so in den AGB stehen.** Ebenso muss darin stehen, dass es bei sinkenden Kosten zu entsprechenden Preissenkungen kommt, Kostensteigerungen und Kostensenkungen also gleich behandelt und miteinander verrechnet werden. (Bemerkenswert: Ein Beispiel für solche AGB findet sich mindestens seit April 2012 bei EnBW, woran man sieht, dass es geht und den Versorgern die Anforderungen an transparente Preisänderungsklauseln durchaus bekannt sind. EWE hätte also auch schon früher handeln und so unnötiges Auflaufen von Rückzahlungsansprüchen vermeiden können.)

Die von EWE seit September 2010 (mit einer Änderung Oktober 2012) verwendete Preisänderungsklausel in Gassonderverträgen lautet:

„§ 5 Preis- und Bedingungsänderungen, Sonderkündigungsrecht
(1) Änderungen des Erdgaspreises werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. EWE ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
(2) Im Falle einer Änderung des Erdgaspreises gemäß Abs. 1 Satz 1 steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Kunde ist berechtigt, den Erdgasvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Änderungen (seit Oktober 2012: ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen) in Textform zu kündigen.“

Wie unschwer zu erkennen ist, gibt es hier nur Hinweise auf Ankündigungspflicht und Kündigungsrecht, nichts aber zu möglichen Anlässen für Preisänderungen und zur

Gleichbehandlung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen. Es besteht also Änderungsbedarf.

Der Handlungsbedarf ist umso dringender, als den EWE-Sonderkunden mit jedem Tag zusätzlicher Rückzahlungsanspruch für die nach obigen Maßstäben unrechtmäßigen Gaspreiserhöhungen von Dezember 2010 (um 0,72 Cent je kWh) und September 2011 (um 0,82 Cent je kWh) erwächst, mit jeder weiter verbrauchten kWh also 1,53 Cent, etwa 25% des Gaspreises. Aktuell beläuft sich der Rückzahlungsanspruch je 1.000 kWh Jahresverbrauch auf gut 35 €, bei durchschnittlichem Haushaltsverbrauch von 20.000 kWh also auf über 700 €. Dieser Anspruch wird über Winter, wenn EWE die AGB nicht ändert und nicht mit einem Rückzahlungsangebot auf die Kunden zugeht, auf 1.000 € anwachsen.

Die Verbraucherzentrale NRW appelliert an die Versorger, es nach dem BGH-Urteil nicht zu einer Lawine von Widersprüchen und Klagen kommen zu lassen, sondern einen einfachen Rückzahlungsmodus zu finden. Dem kann sich der Kreistag anschließen.

Freundliche Grüße
Janto Just